

Richtlinie der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (PTHV) zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium)

Vom 1. September 2012

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden der Phil-Theol. Hochschule aller Fachrichtungen und von Studienanfängerinnen und Studienanfängern, deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lässt.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums in einem Studiengang an der Phil-Theol. Hochschule immatrikuliert ist.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Stipendienhöhe beträgt 300 € pro Monat. Das Stipendium wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Der Bewilligungszeitraum beträgt 1 Jahr, längstens jedoch bis zum Ende der Regelstudienzeit. Er beginnt zum jeweiligen Wintersemester.
- (3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.
- (4) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (5) Wenn studienrelevante Auslandsaufenthalte stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe.
- (6) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Der Rektor schreibt durch Bekanntgabe in allgemein zugänglicher Form die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gegeben:
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. ob und gegebenenfalls bezüglich welcher Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt ist,
 3. der Bewilligungszeitraum,
 4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,

5. welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
 6. die Bewerbungsfrist,
 7. der Ablauf des Auswahlverfahrens,
 8. der Grundsatz, dass falsche Angaben im Bewerbungsverfahren zum sofortigen Ausschluss vom Vergabeverfahren führen,
 9. dass nicht form- und fristgerecht eingereichte Anträge im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.
- (3) Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Kriterien für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sind:
1. bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Durchschnittsnote der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das Studienfach relevanten Einzelnoten,
 2. für bereits immatrikulierte Studierende
 - a) die bisher erbrachten Prüfungen und Leistungsnachweise, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte und der Notendurchschnitt,
 - b) die Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms,
 - c) für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums.
 3. Weitere Kriterien für beide Gruppen sind
 - a) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
 - b) außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
 - c) besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeit, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- (4) Mit dem Bewerbungsantrag und den darin genannten Nachweisen ist ein tabellarischer Lebenslauf (unterschrieben) vorzulegen.
- Bei gleicher Qualifikation entscheidet das Los.
- (5) Anhand der eingereichten Unterlagen und auf der Grundlage der genannten Kriterien bildet der Stipendenauswahlausschuss eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber und wählt die Stipendiaten aus.
- (6) Im Stipendenauswahlausschuss sind folgende Personen mit Stimmrecht vertreten:
- der Rektor
 - beide Dekane (Theologie und Pflegewissenschaft)

§ 5

Bewilligung und Fortsetzung der Förderung

- (1) Der Rektor bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses.

- (2) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden durch Bescheide bekannt gegeben.
- (3) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die jeweilige Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Vallendar, 1. September 2012

Der Rektor der Phil.-Theol. Hochschule Vallendar
Prof. Dr. Paul Rheinbay SAC